

# **Reglement über den Wasserbezug**

# Inhaltsverzeichnis

|                                    | <b>Art.</b> |
|------------------------------------|-------------|
| <b>I. Zuständigkeit</b>            |             |
| Anwendung                          | 1           |
| <b>II. Wasserabgabe</b>            |             |
| Menge, Qualität, Druck             | 2           |
| Notlage, Unterhalt                 | 3           |
| <b>III. Anlagen, Schutzzonen</b>   |             |
| Anlagen                            | 4           |
| Wasseruhren                        | 5           |
| Schutzzonen                        | 6           |
| <b>IV. Messung und Verrechnung</b> |             |
| Messgenauigkeit                    | 7           |
| Verrechnung                        | 8           |
| Ablesen der Wasseruhren            | 9           |
| <b>V. Leitungsnetze</b>            |             |
| Definition                         | 10          |
| Bau der Leitungen                  | 11          |
| Finanzierung                       | 12          |
| <b>VI. Hydrantenanlagen</b>        |             |
| Anzahl, Standorte                  | 13          |
| Zweck                              | 14          |
| <b>VII. Hausanschlussleitungen</b> |             |
| Definition                         | 15          |
| Ausführung                         | 16          |
| Vorbehalte                         | 17          |
| Finanzierung                       | 18          |
| Eigentumsverhältnisse              | 19          |
| Anschlussgesuch                    | 20          |
| <b>VIII. Hausinstallationen</b>    |             |
| Definition                         | 21          |
| Ausführung                         | 22          |
| Finanzierung                       | 23          |

|            |                                       |    |
|------------|---------------------------------------|----|
|            | Haftung                               | 24 |
| <b>IX.</b> | <b>Gebühren</b>                       |    |
|            | Tarifverordnung                       | 25 |
| <b>X.</b>  | <b>Straf- und Schlussbestimmungen</b> |    |
|            | Zuwiderhandlungen                     | 26 |
|            | Rekurse, Streitigkeiten               | 27 |

## **I. Zuständigkeit**

Anwendung Art. 1

Die Zuständigkeit für die Anwendung des Reglementes über den Wasserbezug gemäss Art. 5 lit. f der Statuten der WVGF fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

## **II. Wasserabgabe**

Menge, Qualität, Druck Art. 2

Die Versorgung der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser basiert auf Quellwasserfassungen.

Menge und Härtegrad sind naturgemäss gegeben. Druck und Qualität (mikrobiologische und chemische Zusammensetzung) richten sich nach den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung. Das Kantonale Labor führt regelmässig Wasserproben durch.

Notlage, Unterhalt Art. 3

Im Notfall, verursacht durch höhere Gewalt als auch technische Betriebsstörungen, kann die Wasserbezugsmenge eingeschränkt werden (Art. 11 lit. g Statuten). Solche Fälle werden kommuniziert. Für die Versorgung nutzloser oder verzichtbarer Anlagen und Einrichtungen (wie beispielsweise Freibäder, Gärten, Brunnen, usw.) kann vorübergehend ein gänztliches Bezugsverbot verfügt werden.

Für Unterhalts- oder Reparaturarbeiten kann die Wasserabgabe vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden. Unterhaltsarbeiten werden in geeigneter Weise kommuniziert.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht. Dies gilt auch bei Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

### III. Anlagen, Schutzzonen

#### Anlagen Art. 4

Die Anlagen der WVGF umfassen:

- Ueberwachungszentrale (im Gemeindehaus)
- Quellen, Quellwasserfassungen
- Pump- und Stufenpumpwerke
- Leitungsnetze
- Hydrantenanlagen
- Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen
- Reservoirs
- Wasseruhren

#### Wasseruhren Art. 5

Der Einbau einer Wasseruhr ist obligatorisch. Sie wird von der WVGF geliefert und bleibt in deren Eigentum. Der Wasserzähler muss frost-sicher eingebaut und leicht zugänglich sein. Die Wasseruhr ist wenn immer möglich unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn zu montieren.

#### Schutzzonen Art. 6

Für Quellwasserfassungen sind Schutzzonen ausgeschieden.

### IV. Messung u. Verrechnung

#### Messgenauigkeit Art. 7

Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVGF ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVGF die Prüf- und Reparaturkosten oder ersetzt den Wasserzähler auf ihre Kosten.

## Verrechnung

## Art. 8

Bei fehlerhaften Zählerangaben (Störung an der Wasseruhr) wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Normalverbrauch der letzten zwei normal gemessenen Jahre berücksichtigt. Selber festgestellte Mängel an der Wasseruhr sind der WVGf unverzüglich zu melden.

## Ablesen der Wasseruhren Art. 9

Der Wasserverbrauch gemäss Zählerstand der Wasseruhren wird in der Regel einmal pro Jahr durch die WVGf erhoben. Ansonsten werden die Grundeigentümer aufgefordert, den Zählerstand mit zugestellter Meldekarte mitzuteilen.

**V. Leitungsnetz**

## Definition

## Art. 10

Das Leitungsnetz besteht aus Haupt- und Versorgungsleitungen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## Bau der Leitungen

## Art. 11

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVGf zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen und Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen

Richtlinien (Leitsätze W3) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Finanzierung Art. 12

Hauptleitungen gehen in der Regel zulasten der WVGF, ausgenommen diese werden im Quartierplanverfahren gebaut.

Versorgungsleitungen sowohl im öffentlichen als auch privaten Grund inklusive Hydranten und deren Zuleitungen gehen zulasten der Anschliessenden.

## **VI. Hydrantenanlagen**

Anzahl, Standorte Art. 13

Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Standorte sollen nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.

Zweck Art. 14

Die Hydranten dienen in erster Linie der Feuerwehr zu Löschzwecken. Mit Bewilligung der WVGF bzw. des Brunnenmeisters darf Wasser ab den Hydranten zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen bezogen werden. In solchen Fällen sind zwingend Wasseruhren einzubauen mit gleichzeitiger Erstellung des Datenblattes unter Angabe der Hydranten-Nummer (genaue Bezeichnung des Hydranten).

## **VII. Hausanschlussleitungen**

Definition Art. 15

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation im Gebäudeinnern. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung bestimmt die WVGf endgültig.

#### Ausführung Art. 16

Hausanschlussleitungen dürfen ausschliesslich durch Installationsfirmen und Personen ausgeführt werden, die über eine Konzession der WVGf verfügen. Für die Ausführung gelten dieselben Bestimmungen wie in Art. 11 (Bau von Haupt- und Versorgungsleitungen).

Unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung sind in der Hausanschlussleitung ein T-Stück sowie ein Schieber einzubauen. Nach der Einführung der Hausanschlussleitung in das Gebäudeinnere ist der Hauptabstellhahn zu montieren.

#### Vorbehalte Art. 17

Hausanschlussleitungen welche unter Aufschüttungen (mehr als zwei Meter), Treppenbauten etc., oder sonst unfachmännisch verlegt sind, haftet der Grundeigentümer für Reparaturmehrkosten.

Pro Gebäude ist nur eine Hausanschlussleitung zulässig.

#### Finanzierung Art. 18

Die Hausanschlussleitung ist vom Grundeigentümer zu bezahlen.

#### Eigentumsverhältnisse Art. 19

Vor dem Zudecken des Leitungsgrabens muss die Hausanschlussleitung durch die WVGf amtlich eingemessen und abgenommen werden. Als dann geht die Leitung bis und mit Hauptabstellhahn in das Eigentum der WVGf über.



## Anschlussgesuch Art. 20

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Netz der Wasserversorgung bedarf einer Anschlussbewilligung. Dem Aktuariat sind einzureichen:

- Anschlussgesuch einfach (Formular zu beziehen beim Aktuariat)
- Planunterlagen Erdgeschoss mit gewünschtem Anschluss dreifach
- neuster Katasterplan dreifach
- Schema mit Belastungswerten

## VIII. Hausinstallationen

### Definition Art. 21

Die Hausinstallation beginnt unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn und erschliesst sämtliche Leitungen im Gebäudeinnern.

### Ausführung Art. 22

Es gelten dieselben Bestimmungen wie in Art. 11 (Bau von Haupt- und Versorgungsleitungen). Ein Zusammenschluss von privaten Wasserversorgungen mit dem öffentlichen Netz der WVGf ist explizit verboten.

Den Organen der WVGf ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Wasseruhren jederzeit ungehinderten Zutritt zu gewähren.

### Finanzierung Art. 23

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten und Gefahr zu erstellen und zu erhalten.

### Haftung Art. 24

Für Schäden an den Hausinstallationen und an den angeschlossenen Apparaten (wie Frost, undichte Hähnen und Ventile, unsachgemässe oder schadhafte Installationen, zu tiefer oder zu hoher Druck, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, usw.) haftet allein der Grundeigen-

tümer. Festgestellte Mängel sind auf eigene Kosten umgehend zu beheben. Die WVGF übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung auf dem verrechneten Wasserzins.

## **IX. Gebühren**

Tarifverordnung                      Art. 25

Die Gebühren richten sich nach der von der Generalversammlung erlassenen und vom Gemeinderat genehmigten Tarifverordnung (Art. 5 lit. h Statuten).

## **X. Straf- und Schlussbestimmungen**

Zu widerhandlungen                      Art. 26

Zu widerhandlungen gegen das Reglement über den Wasserbezug sowie gegen diesbezüglich erlassene Verfügungen werden strafrechtlich mit Busse geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Rekurse, Streitigkeiten                      Art. 27

Rekurse gegen Verfügungen in Sachen Beiträge und Gebühren sind an den Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, zu richten.

Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

### Anmerkung:

Im Sinne der Geschlechtsneutralität gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen grundsätzlich für beide Geschlechter.

**Genehmigt an der Generalversammlung vom 9. Mai 2011.**

**Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal**

Der Präsident:

Der Aktuar:

H. Manser

W. Wettstein